



Mannheimer ERC e.V.

Geschäftsstelle des Vereins:

Eissportzentrum Herzogenried, Leistungszentrum für Eissport, Eugen-Romminger-Halle
Käthe-Kollwitz-Straße 23, D-68169 Mannheim
Internet: www.merc-online.de; e-Mail: office@merc-online.de

Hygienekonzept

Auf der Grundlage der aktuellen Corona VO des Landes Baden-Württemberg, sowie der Rechtsverordnung der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung wird für das Eisschnellauf und Short Track Training im Eissportzentrum Herzogenried folgendes geregelt:

1. Allgemein:

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen dürfen am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen. Außerdem ist für Personen mit o.g. Symptomen das Betreten der Sportstätte untersagt.

Alle anwesenden Teilnehmer*innen werden dokumentiert! **Alle Trainer*innen/Übungsleiter*innen müssen dem Abteilungsleiter Schnellauf die Sportler*innen namentlich melden.** Der Abteilungsleiter Schnellauf dokumentiert die Namen in Form der Einteilung zum Training. Für die Eislaufschule übernehmen die verantwortlichen Durchführenden/Trainer der jeweiligen Trainingseinheit die Dokumentation der Teilnehmer in geeigneter Weise. Diese Daten werden auch auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG).

2. Regelung von Zutritt, Personenströmen und Warteschlangen:

Damit eine Umsetzung der Zutrittskontrolle nach § 14 (1) und Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird, **findet das Training unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.** D.h. während dem Training sind **keine Zuschauer, wie Eltern, Großeltern, Freunde, etc.** gestattet.

Zutritt/Zugang/Aufenthalt EZH:

Der Zugang zur Trainingsstätte EZH erfolgt über den Haupteingang. Den Ausschilderungen ist Folge zu leisten. Begleitpersonen (z.B. Eltern oder Großeltern) von kleinen Kindern (bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres) ist das Betreten der Trainingsstätte lediglich gestattet, um ihren Kindern beim Anziehen und Ausziehen der Trainingskleidung behilflich sein zu können. Unmittelbar vor dem Training ist die Trainingsstätte wieder zu verlassen. Die Abstandsregeln sind stets einzuhalten.

Die Geschäftsstelle des Mannheimer ERC ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet. Das Ausleihen, der Tausch und die Abgabe von Leihschlittschuhen sind ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarungen sind ausschließlich unter office@merc-online.de möglich. Auch für den Zutritt zur Geschäftsstelle gilt gem. § 5 Corona VO die 3 G Regel (siehe oben und Punkt 7 dieses Hygienekonzeptes).

Die Beschäftigten des MERC sind befugt die Nachweise zu kontrollieren.

3. Nachweislich geimpft, genesen oder getestet

Für die Teilnahme am Training und alle weitere Personen die Zutritt zur Sportstätte gemäß CoronaVO Sport erlangen wollen, ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung gegen Corona, ein Nachweis über die Genesung von Corona oder ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis notwendig. Die Vorlage eines der Nachweise erfolgt beim verantwortlichen Trainer bzw. verantwortlichen Durchführenden der Trainingseinheit. Die Nachweispflicht gilt nicht für die Ausübung von Spitzen- und/oder Profisport, jedoch bei gemischter Nutzung der Vereinstrainingszeiten.

Basisstufe gem. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Hierfür können ein **Antigen Schnelltest und/oder Selbsttest**, sogenannte Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.

Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die

- 1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
- 2) **Schülerinnen oder Schüler** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die **Glaubhaftmachung** in der Regel durch ein **entsprechendes Ausweisdokument** zu erfolgen hat.

Warnstufe gem. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Beim Erreichen der Warnstufe ist ein Antigen Schnelltest und/oder Selbsttest **nicht mehr ausreichend**. Es muss ein **PCR- Test**, nicht älter als 48 Stunden vorgelegt werden.

Auch hier gelten asymptomatische Personen als getestet, die

- 1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
- 2) **Schülerinnen oder Schüler** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die **Glaubhaftmachung** in der Regel durch ein **entsprechendes Ausweisdokument** zu erfolgen hat.

Alarmstufe gem. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Beim Erreichen der Alarmstufe, treten für Begleitpersonen **die 2 G Regel in Kraft**.

Auch hier gelten asymptomatische Personen als getestet, die

- 1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
- 2) **Schülerinnen oder Schüler** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die **Glaubhaftmachung** in der Regel durch ein **entsprechendes Ausweisdokument** zu erfolgen hat.

Gem. Corona VO § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.3a ist für nicht-immunisierte beschäftigte Personen sowie ehrenamtlich und selbstständig Tätige wie beispielsweise Trainer*innen sowie Übungsleiter*innen, unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs, in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb (§ 3) und bei Wettkampfvveranstaltungen (§ 4) an jedem Präsenztage ein Antigen-Testnachweis ausreichend.

Alarmstufe II gem. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Beim Erreichen der Alarmstufe II, treten für alle, Sportler*innen, Funktionspersonal und ehrenamtlich Tätige, wie z.B. Trainer*innen **die 2 G-Plus Regel in Kraft**.

Auch hier gelten asymptomatische Personen als getestet, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. **Schülerinnen oder Schüler** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer

beruflichen Schule ist, wobei die **Glaubhaftmachung** in der Regel durch ein **entsprechendes Ausweisdokument** zu erfolgen hat.

Für nicht immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ist weiterhin in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Nach § 18 CoronaVO gilt dies entsprechend für Selbstständige. Für die Pflicht zur Überprüfung und das Verfahren gelten die Regelungen des § 28b IfSG.

Für Sportler*innen des Spitzen- oder Profisports im Sinne von § 2 Abs 4 ist in allen Stufen ein Antigen- Schnelltestnachweis ausreichend.

4. Maskenpflicht:

Im EZH besteht Maskenpflicht! Gemäß den aktuellen Regelungen der Stadt Mannheim ist von den Nutzern ein Mund-Nasenschutz vom Zutritt ins Gebäude bis zur Kabine zu tragen. Während der Sportausübung kann diese abgelegt werden. Eine Tragepflicht besteht auch bei einem zwischenzeitlichen Toilettengang und beim Zutritt zur Geschäftsstelle.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht,

- 1) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- 2) für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung mitzuführen.

5. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen:

Oberflächen, Gegenstände und Sportgeräte, die von Personen berührt werden, sind **nach jeder Sporteinheit** gründlich zu reinigen. Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

6. Barfuß- und Sanitärbereiche/Umkleideräume:

Sanitärbereiche und Bereiche, die ohne Schuhe betreten werden, reinigen wir täglich. **Die Toiletten sind nur einzeln zu nutzen.** D.h., wenn die Toilette besetzt ist, dann ist vor dem Raum zu warten. Während der Reinigung (Desinfektion) wird der Zutritt kurzzeitig geschlossen.

Im EZH dürfen Umkleideräume mit den Aufbewahrungsschränken nur von Sportler*innen aufgesucht werden, die einen Schrank angemietet haben. Alle anderen Sportler*innen müssen sich in den Umkleideräumen gegenüber vom Schlittschuhverleih oder auf den Stühlen neben der Eisfläche umziehen/anziehen. Die Abstandsregelung ist stets einzuhalten, jedoch

sollten sich maximal **10 Personen** gleichzeitig in einer der Umkleieräume aufhalten. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das Mindeste zu beschränken.

7. Handhygiene:

Handwaschmittel wird in ausreichender Menge in Toiletten und Sanitärräumen vorgehalten. Gleiches gilt für nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zum Händetrocknen (alternativ andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen). Ein Handdesinfektionsmittel ist vor den Toiletten jederzeit zugänglich.

8. Hygienebeauftragte/r:

Als Hygienebeauftragte der Abteilung Schnelllauf des Mannheimer ERC wird Frau Jennifer Ehrhard bestellt. Die Hygienebeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes und Ansprechpartner für das Gesundheitsamt und Ordnungsamt für sämtliche Anliegen in Bezug auf die Umsetzung der Hygienevorschriften. Als bestellte Person ist sie gegenüber allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb weisungsbefugt. Darüber hinaus kann der Abteilungsleiter Schnelllauf weitere Personen festlegen, die bei der Umsetzung des Hygienekonzeptes unterstützen.

9. Information:

Mitglieder und Teilnehmende an Sportangeboten werden im Eingangsbereich der Sportstätte klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben informiert. Im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen wird über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens informiert und hingewiesen. Weiterhin wird auf die Vorschriften/Weisungen der Stadt Mannheim als Betreiber der Sportanlagen hingewiesen. Auch diese Weisungen sind stets verbindlich einzuhalten. **Den Anweisungen des Vorstandes, vom Vorstand beauftragte Personen, sowie den Trainer*innen und Übungsleiter*innen ist stets Folge zu leisten. Mitglieder, die mit diesem Hygienekonzept nicht einverstanden sind, können an unserem Trainingsangebot nicht teilnehmen.**

Gundi Pawasserat

Mannheim, 15.12.2021

(im Original gezeichnet)

Mannheimer ERC
Abteilung Schnelllauf
Fachwartin